Der Friedhofsausschuss *REICHENSACHSEN* der Kirchengemeinde *REICHENSACHSEN*

Friedhofsordnung

für den Friedhof

in REICHENSACHSEN

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung und § 36 Abs. 2 in Verbindung mit § 37 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 26. Mai 1998 in der jeweils geltenden Fassung hat der Friedhofsausschuss Reichensachsen folgende Friedhofsordnung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Eigentum, Trägerschaft und Zweckbestimmung

1. Der Friedhof steht in der Trägerschaft der evangelischen Kirchengemeinde Reichensachsen
2. Der Friedhof umfasst folgende Grundstücke: Gemarkung Reichensachsen. Flur 6, Flurstück 13,4 Größe 12.634 qm Grundstückseigentümer ist die Gemeinde Reichensachsen.
3. Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tod Einwohner von Reichensachsen waren, ein Recht auf Beisetzung besaßen oder innerhalb des Ortsteils verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb des Ortsteils beigesetzt werden. Dies gilt auch für frühere Einwohner, die zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Gemeinde gelebt haben. Die Bestattung anderer Personen kann mit Zustimmung des Friedhofsausschusses erfolgen. Ein Recht auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 2
Friedhofsausschuss

Die Verantwortung für den Friedhof obliegt dem Friedhofsausschuss. Der Friedhofsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Kirchenvorstands der evangelischen Kirchengemeinde, dem Bürgermeister und **sechs** weiteren Mitgliedern, von denen je **drei** vom Kirchenvorstand und von der politischen Gemeinde bestimmt werden. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Kirchenvorstands, stellvertretender Vorsitzender ist der Bürgermeister. Die Geschäftsführung und Abstimmung erfolgt nach der dieser Friedhofsordnung beigefügten „Geschäftsordnung für den Friedhofsausschuss". Aufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt in Kassel. Unberührt bleibt die allgemeine Zuständigkeit der Ordnungsbehörde.

§ 3
Friedhofsverwaltung

1. Die aus dem Friedhofsbetrieb sich ergebenden Einnahmen fließen in die Friedhofskasse, die von der Friedhofsverwaltung verwaltet wird. Sie sind ausschließlich für Zwecke des Friedhofs zu verwenden. Die Gebührenordnung für den Friedhof wird von dem Friedhofsausschuss aufgestellt und bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamts.

2. Die Friedhofsverwaltung führt ein Grabregister der beigesetzten Verstorbenen, das getrennt nach Einzel- und Mehrgrabstätten, mindestens die laufenden Grabnummern, den Namen, das Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen und den Tag der Beisetzung enthält.

§ 4
Verhalten der Friedhofsbenutzer

1. Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten geöffnet.
2. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten. Wer den Anordnungen zuwider handelt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
3. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

§ 5
Einzelvorschriften

Innerhalb des Friedhofes ist es nicht gestattet:

a) die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten, den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen.
b) die Wege ohne besondere Erlaubnis der Friedhofsverwaltung mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren (dieses Verbot gilt nicht für Krankenfahrstühle),
c) Abraum abzulegen. Verstöße werden zur Anzeige gebracht.
d) Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
e) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattungshandlung Arbeiten auszuführen,
f) zu lärmen und zu spielen,
g) Hunde frei laufen zu lassen; sie sind an der Leine zu führen.

§ 6
Gewerbliche Arbeiten

1. Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen (insbesondere Steinmetz- und gärtnerische Arbeiten) dürfen nur mit vorher erteilter Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung und unter Beachtung der dafür bestehenden Bestimmungen ausgeführt werden. Die Zustimmung wird erst erteilt, wenn der Gewerbetreibende oder die Firma in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist und diese Friedhofsordnung durch Unterschrift als für alle einschlägigen Arbeiten verbindlich anerkannt hat.
2. Die Zustimmung kann versagt oder widerrufen werden, wenn ein Gewerbetreibender trotz Abmahnung gegen die bestehenden Vorschriften verstoßen hat.
3. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
4. Bei gewerblichen Arbeiten ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.
5. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
6. Es ist den Gewerbetreibenden untersagt, von Mitgliedern der Friedhofsverwaltung oder vom Friedhofspersonal Informationen zur Erlangung von Aufträgen zu fordern. Hierunter fällt auch die Bitte um Mitteilung über Sterbefälle und Hinterbliebenenanschriften.

§ 7
Bestattungen durch einen evangelischen Geistlichen

1. Die evangelisch kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung, die der kirchlichen Ordnung unterliegt.
2. Ansprachen und musikalische Darbietungen während einer evangelisch kirchlichen Bestattung bedürfen der vorherigen Genehmigung des Pfarrers. § 8 gilt entsprechend.
3. Kränze können mit kurzen Widmungsworten nach Abschluss der Bestattungsfeier niedergelegt werden.

§ 8
Andere Bestattungsfeiern und sonstige Veranstaltungen

1. Bei Bestattungen und sonstigen Veranstaltungen sind Äußerungen, Lieder und Musikstücke verboten, die der Würde des Ortes widersprechen oder geeignet sind, das religiöse - insbesondere das christliche - Empfinden zu verletzten.
2. Ansprachen und musikalische Darbietungen sollen beim Vorsitzenden des Friedhofsausschusses (§ 2) spätestens am Tag vor der Beerdigung angemeldet werden. Sie können untersagt werden, wenn die Gefahr besteht, dass die Ansprache oder die musikalische Darbietung der Würde des Ortes widerspricht oder das religiöse Empfinden verletzt. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorsitzenden steht dem Betroffenen das Recht des Einspruchs zu, über den der Friedhofsausschuss zu entscheiden hat.

II. Bestattungsvorschriften

§ 9
Anmeldung der Bestattung

1. Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines des Ordnungsamtes schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Bei einer Bestattung in einer schon vorhandenen Wahlgrabstätte ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die neue nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
2. Den Bestattungstermin legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und ggf. dem zuständigen Pfarrer fest.
3. Es finden grundsätzlich keine Erdbestattungen bzw. Urnenbeisetzungen an Samstagen und Sonn- und Feiertagen statt.

§ 10
Ruhefrist

Die Ruhefrist für Leichen beträgt 30 Jahre und für Aschen 20 Jahre.

§ 11
Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Leichen dürfen nur zum Zweck der Umbettung oder auf polizeiliche, staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Anordnung vor Ablauf der Ruhefristen aus der Grabstätte entfernt werden.
3. Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen und damit Umbettungen vornehmen. Die Leichen- oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten.
4. Sonstige Umbettungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsausschusses. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn besondere Gründe das öffentliche Interesse an der Wahrung der Totenruhe deutlich überwiegen. Der Friedhofsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt nähere Bestimmungen darüber treffen, wie die Umbettung durchzuführen ist.
5. Die Umbettung bedarf der Erlaubnis des Gemeindevorstandes am Bestattungsort im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt.
6. Urnen können auf Antrag des nächsten Angehörigen, im Einverständnis etwaiger weiterer Angehöriger, aus besonderen Gründen an eine andere Friedhofsverwaltung zur Beisetzung übersandt werden. Die gegenüber der bisherigen Friedhofsverwaltung bestehenden Pflichten werden dadurch nicht aufgehoben.
7. Die Grabmale etc. dürfen nur umgesetzt werden, wenn sie nicht gegen die Gestaltungsrichtlinien der betreffenden neuen Grababteilung verstoßen.
8. Kann der Antragsteller nicht allein über den Umbettungsantrag entscheiden, so hat er die Einwilligung der anderen Berechtigten in schriftlicher Form nachzuweisen. Neben der zu zahlenden Umbettungsgebühr haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
9. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

III. Grabstätten

§ 12
Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten

1. Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Nutzungsberechtigt ist derjenige, der sich zur Übernahme dieses Rechts bereit erklärt. Im übrigen werden der/die Angehörigen nach der in § 13 Abs. 2c genannten Reihenfolge nutzungsberechtigt. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Grundstückseigentümers (§ 1). An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.

2. Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden.

3. Die Grabstätten werden eingeteilt in:
 - Einzelgräber
 - Mehrgrabstätten
 - Urneneinzelgrabstätten
 - Anonyme Urneneinzelgrabstätten
 - Urnendoppelgrabstätten
 - Rasengrabstätten für Erdbestattungen
 - Rasendoppelgrabstätten für Erdbestattungen
 - Rasengrabstätten für Urnenbeisetzungen
 - Rasendoppelgrabstätten für Urnenbeisetzungen

4. Bei Erdbeisetzungen darf in jedem Grab grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Es kann gestattet werden, eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren in einem Grab zu bestatten.

5. Aschenurnen dürfen außer in Urneneinzel-, Urnendoppelgrabstätten, Rasengrabstätten für Urnenbeisetzungen, anonymen Einzelgrabstätten, auch in unbelegten Grabstellen für Erdbestattungen beigesetzt werden.
In einer belegten Grabstelle einer Mehrgrabstätte oder Urnendoppelgrabstätte dürfen auf Antrag gegen Zahlung einer Gebühr max. zwei Urnen beigesetzt werden.
In Einzelgrabstätten ist die Beisetzung einer Urne nur möglich, wenn das Grab ab dem 1. Januar 1987 angelegt wurde.

6. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. (*Die Pflegeverpflichtung entfällt für Rasen- und anonyme Grabstätten)* Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt (vgl. § 17 Abs.4) oder länger als ein Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so ist der Nutzungsberechtigte unter Fristsetzung zur Beseitigung der Mängel schriftlich aufzufordern. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte in dem erforderlichen Umfang abräumen, einebnen und begrünen lassen. Für die abgeräumten Grabaufbauten gilt § 16,7 entsprechend.

7. Ein Anspruch auf Verleihung und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

8. Die Gräber werden von einer von der Friedhofsverwaltung bestimmten Person ausgehoben und wieder zugefüllt.

9. Die Mindestgrabtiefe beträgt von Oberkante Sarg bis Erdbodenfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,60 m.

10. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

11. **Beim Erwerb einer/jeglicher Grabstätte/n sind die Gebühren für Pflege (Rasengräber) und Grababräumung -die nach der Nutzungszeit erfolgt– mit zu entrichten. Siehe §§ 6+7 Gebührenordnung.**

§ 13
Erläuterung der Grabstätten

1. a) **Einzelgrabstätten**
sind Grabstellen, die im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 30 Jahren abgegeben werden. In einem belegten Einzelgrab kann auf Antrag zusätzlich eine Urne beigesetzt werden. In diesem Fall wird auf §13 Abs. 2.b verwiesen. Weitere Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können nicht geltend gemacht werden. Ein Wiedererwerb von Einzelgräbern ist nicht möglich. Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhefrist wird 6 Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.

b) Größe der Reihengrabstätten für Erwachsene:
Länger 2,20 m, Breite 0,90 m

für Kinder bis zu 5 Jahren:
Länge 1,50 m, Breite 0,90 m.

Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt 1,00 m, der seitliche Abstand zwischen den Grabstätten beträgt 0, 40m

2. a) **Mehrgrabstätten**
sind Grabstellen, die im Beerdigungsfall für mehrere Grabstellen für die Dauer des Nutzungsrechts vergeben werden. Das Nutzungsrecht beträgt 30 Jahre, vom Tage des Erwerbs an gerechnet. Eine Verlängerung ist nicht möglich, außer zur Wahrung der Ruhefrist gemäß §13,2b. Das Abräumen von Wahlgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhefrist wird 6 Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.

b) Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei Erneuerung der Nutzungsrechte nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.

c) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte anderweitig verfügen; hierauf ist durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Form hinzuweisen.

d) In einer **Mehrgrabstätte** dürfen der Nutzungsberechtigte und die Angehörigen des zuerst in der Grabstätte Beigesetzten bestattet werden.

Als Angehörige im Sinne dieser Ordnung gelten:

1. der Ehegatte oder Lebensgefährte
2. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder sowie Geschwister und Geschwisterkinder
3. die Ehegatten der unter 2. bezeichneten Personen.

Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Todes oder bei Verzicht auf das Nutzungsrecht einen Nachfolger aus dem vorgenannten Personenkreis bestimmen. Wird kein oder ein anderer Nachfolger bestimmt, so geht das Nutzungsrecht in der genannten Reihenfolge auf die Angehörigen des zuerst Beigesetzten über.
Die Beisetzung anderer Personen in einem Mehrgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

e) Größe der **Mehrgrabstätten Maße : 2,20 m x 2,10**

3. Urnengrabstätten

Die Beisetzung in Überurnen **aus nicht verrottbaren Materialien** ist in Urnengräbern nicht gestattet.

3.a) Urneneinzelgrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für 20 Jahre zur Beisetzung einer Aschenkapsel abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Aschenkapsel beigesetzt werden.

b) **Größe der Urneneinzelgrabstätte:** ***Länge 0,50m , Breite 0,50m***
Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen (Erklärung: nicht zwischen den Gräbern) beträgt **0,80 m**. Der seitliche Abstand zwischen den Grabstätten beträgt 0, 40 m .

4.a) Urnendoppelgrabstätten sind Grabstellen, an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren zur Beisetzung von 2 Urnen (Nutzungszeit) verliehen wird. **Auf Antrag kann eine** dritte und vierte Urne **beigesetzt werden.** Für die Beisetzung der 3. und 4. Aschenurne wird eine Gebühr nach der Friedhofsgebührenordnung erhoben.

b) **Größe der Urnendoppelgrabstätte: Länge 1,00m, Breite 0,80m** (siehe §13,3b)
Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt **0,80 m.**

5. Soweit nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Mehrgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten. Der Erwerb einer Urnendoppelgrabstätte ist ohne Alterseinschränkung möglich (seit 17.02.2003).

6. Rasengrabstätten in der Grünfläche

a. **Rasengrabstätten** werden im Beerdigungsfall der Reihe nach für die Dauer der Ruhefrist von 20 , bzw. 30 Jahren abgegeben. Eine Verlängerung ist nicht möglich, **außer zur Wahrung der Ruhefrist gemäß §13,2b.** Es werden Grabstätten für Einzel- und Doppel-, und Urneneinzel- und Urnendoppelgrabstätten in der Rasenfläche eingerichtet. Sie sind ohne Einfassung anzulegen. § 13, 6d bleibt unberührt.

b. Bei dem Erwerb einer Rasengrabstätte verzichten die Nutzer auf das Anlegen einer eingefassten Grabstelle. Das Grab wird durch ein im Rasen liegendes mit dem Erdboden bündig abschließendes dem Zweck entsprechende Denkmal (Maße §16, 8) gekennzeichnet.

c. Die Vorschriften der Friedhofsordnung § 13, 1+2+3+4 gelten - soweit anwendbar - entsprechend.

d. Bis zu 6 Monaten nach der Belegung können auf dem Grabhügel Blumen, Kränze und Schalen abgelegt werden, nach dieser Zeit müssen vorgenannte entfernt werden. Danach werden die Grabstätten von der Friedhofsverwaltung zusammen mit den angrenzenden Freiflächen eingesät. Nach dem Einsäen ist das Abstellen von Blumenkästen, Blumenkübeln, Blumenschalen und Blumen und dergl. auf der Grabstelle nicht mehr möglich. Die gesamte restliche Fläche bleibt Rasen. Die Pflegearbeiten während der Nutzungszeit bzw. Ruhefrist werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, für die eine einmalige Gebühr nach der jeweils geltenden Gebührenordnung im Voraus erhoben wird.

7. Die Belegung des Friedhofs erfolgt in der jeweiligen Reihenfolge der Einzel- und Mehrgrabstätten.

8. Anonyme Urnengrabstätte

a. Anonyme Grabstätten werden einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 20 Jahren zur Beisetzung einer Ascheurne abgegeben. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

b. Die Urne wird ohne Beteiligung von Angehörigen oder anderen Personen im Auftrag der Friedhofsverwaltung beigesetzt. Die genaue Lage der Urne ist in einem Lageplan einzuzeichnen.

c. Die Grabstelle wird weder durch einen Grabstein noch ein anderes Denkmal kenntlich gemacht. Das Aufstellen von Blumen und/oder anderem Schmuck ist untersagt. Ein dafür vorgesehener Platz ist vom Friedhofsausschuss bestimmt.

d. das anonyme Urnenfeld wird optisch von den anderen Grabfeldern abgegrenzt.

IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 14
Allgemeine Gestaltungsgrundsätze und Wahlmöglichkeiten

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 15
Zustimmungserfordernis

1. Die Aufstellung oder Änderung eines Grabzeichens und der damit Zusammenhängenden Anlage ist vorher bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 in doppelter Ausfertigung beizufügen, aus der im besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabzeichen ersichtlich ist. Schriftdetail 1 : 1. Die Friedhofsverwaltung kann Modelle anfordern, sofern dies zum Verständnis notwendig ist. Die Friedhofsverwaltung kann sich bei der Beurteilung der eingereichten Zeichnungen durch befähigte anerkannte Fachkräfte beraten lassen.

2. Entspricht die Ausführung eines Grabzeichens nicht der genehmigten Zeichnung des Zustimmungsantrags, setzt der Friedhofsträger dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabzeichens. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

3. Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 16
Die Grabzeichen

1. Die Inschrift auf den Grabzeichen soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Inschriften, Zeichen und Sinnbilder dürfen nicht im Widerspruch zu dem kirchlichen Charakter des Friedhofs stehen.

2. Die Grabzeichen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

3. Auf jeder Grabstätte wird nur ein Grabzeichen oder eine Skulptur genehmigt.

4. Liegende Grabzeichen werden ohne Fundament ins Erdreich eingebettet.

5. Hölzerne und metallene Grabzeichen bekommen ein Fundament, das ihrem Gewicht entspricht. Hölzerne Grabzeichen können mit dem imprägnierten Schaft in den Boden eingelassen werden.

6. Alle stehenden Grabzeichen müssen durch nicht-rostende Metalldübel mit mindestens 10 mm Stärke so mit dem Fundament verbunden werden, dass die Standsicherheit gewährleistet ist. Für die Standsicherheit der Grabzeichen sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Wenn die Standsicherheit eines Grabzeichens nicht mehr gewährleistet ist,

kann die Friedhofsverwaltung den Nutzungsberechtigten unter **Setzung einer vierwöchigen Frist** zur Beseitigung der Gefährdung auffordern. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf der Frist oder bei Gefahr in Verzug ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die nicht standsicheren Grabzeichen zur Vermeidung von Gefahren **für die Friedhofsbenutzer auf Kosten der Nutzungsberechtigten sachgemäß umzulegen *oder sonstige Sicherungsmaßnahmen zu treffen.***

7. *Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der* Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden. Nach Ablauf des Nutzungsrechts werden die Grabmale, Einfriedungen usw. durch die Friedhofsverwaltung entfernt. Das Abräumen der Grabstätten ist gebührenpflichtig. Die Gebühr ist beim Erwerb einer Grabstelle zu entrichten.

8. Die Grabmale der Grabstätten in der Grünfläche dürfen nur liegend ohne Fundament ins Erdreich eingebettet werden. Ihre Oberkante darf nicht über das Erdreich hinaus ragen.

Die Größe der Grabmale beträgt
in der Breite 0,35 m
in der Tiefe 0,40m.

§ 17
Gärtnerische Gestaltung der Gräber

1. Alle Grabstätten müssen hergerichtet und dauerhaft instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und **im privaten Abfall zu entsorgen.**
2. Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, des Grabfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Für die Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
3. Für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich. Sie können die Grabstätten selbst pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts. Die Instandhaltungspflicht der Nutzungsberechtigten entfällt für Rasengrabstätten.
4. Einzelgrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung, Mehrgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
5. Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

V. Benutzung der Aufbahrungs- und Aussegnungsräume

§ 18
Benutzung der Aufbahrungsräume

1. Die Aufbahrungsräume dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

2. Die Leichen der an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit Verstorbenen müssen sofort in geschlossenen Särgen eingeliefert werden. Diese dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 19
Trauerfeiern

1. Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle oder ein dafür bestimmter Raum oder eine vorgesehene Stelle auf dem Friedhof zur Verfügung.
2. Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VI. Schlussvorschriften

§ 20
Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 21
Alte Rechte

1. Bei Grabstätten, über die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt war, richtet sich die Ruhefrist nach den Vorschriften dieser Ordnung.
2. Auf die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erworbenen Nutzungsrechte finden die Vorschriften dieser Ordnung Anwendung. Die Nutzungsrechte enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung. Nach Ablauf der Frist fallen die Nutzungsrechte an den Friedhofsträger zurück, falls sie nicht mit seiner Zustimmung nach Maßgabe der geltenden Gebührenordnung verlängert werden.

§ 22
Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Friedhofsordnungen außer Kraft.

37287 Wehretal-Reichensachsen, den 10. Januar 2009

Die Friedhofsausschuß:

Dienstsiegel der Kirchengemeinde

.....Vorsitzender

.....stellv. Vors.

(Kistner)

Dienstsiegel der polit. Gemeinde

.....Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
- Das Landeskirchenamt -

Genehmigt: Das Landeskirchenamt Kassel, den

Kassel, den 11.03.09 Im Auftrag

Kniffert
Kirchenverwaltungsoberrat